

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 und Auslegung des Haushaltsplans 2026 der Gemeinde Braunsbach

Das Landratsamt Schwäbisch Hall als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 17.03.2026, Az.: L1.2-092.411 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 11.03.2026 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 1.708.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf in Höhe von 1.290.000 € der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Diese Genehmigung wurde erteilt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO).

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 30.03.2026 bis 09.04.2026 (je einschließlich) im Rathaus Braunsbach, Geislinger Str. 11, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 11.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	8.850.350,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-10.172.000,00 €
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis i.H. von</b>	<b>-1.321.650,00 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	70.500,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis i.H. von</b>	<b>70.500,00 €</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (1.3 + 1.6) i.H. von</b>	<b>-1.251.150,00 €</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.552.550,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-8.316.300,00 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von</b>	<b>-763.750,00 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.623.000,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.472.000,00 €
<b>2.6</b>	<b>veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von</b>	<b>151.000,00 €</b>
<b>2.7</b>	<b>veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von</b>	<b>-612.750,00 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-297.600,00 €
<b>2.10</b>	<b>veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von</b>	<b>-297.600,00 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von</b>	<b>-910.350,00 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 1.708.500 €

## § 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 €

## § 5 Realsteuerhebesätze

Braunsbach, den 23.03.2026  
gez. David Beck, Bürgermeister

### Nachrichtlich:

#### Realsteuerhebesätze

Der Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach hat am 12.11.2025 folgende Realsteuerhebesätze

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 760 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 540 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge   |          |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf   | 400 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge   |          |

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.03.2026 kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.03.2026 als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.